



Az.: 22.3

Rotenburg (Wümme), 30.01.2018

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 3 0 5 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ortsrat Mulmshorn				
Verwaltungsausschuss	21.02.2018			

Eintragung einer Abstands- bzw. Zuwegungsbaulast auf dem städt. Wegeflurstück 213/1 der Flur 1 von Mulmshorn zu Gunsten der Deutschen Funkturm GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt, zu Gunsten der Deutschen Funkturm GmbH auf dem städt. Wegegrundstück Flurstück 213/1 der Flur 1 von Mulmshorn eine Abstands- sowie eine Zuwegungsbaulast eintragen zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Baulastbegünstigten zu übernehmen. Als Baulastentschädigung ist eine einmalige Summe von 500,00 € vom Begünstigten zu entrichten.

Begründung:

Die Deutsche Funkturm GmbH beabsichtigt auf dem Flurstück 213/2 der Flur 1 von Mulmshorn nahe der B71 (Eigentümer Herr Eckard Sackmann, Mulmshorn) den Neubau eines Antennenträgers in Form eines 40 m hohen Stahlgittermastes.

Ein Bauantrag hierüber liegt noch nicht vor. Mit dem Baubeginn dürfte frühestens im 1. Quartal 2019 zu rechnen sein.

Da das angrenzende städt. Wegeflurstück 213/1, welches dem landwirtschaftlichen Verkehr dient, nicht öffentlich gewidmet ist, ist eine Zuwegungsbaulast erforderlich. Darüber hinaus ist durch die Höhe des Turmes auf einer kleinen Teilfläche des Flurstückes 213/1 die Eintragung einer Abstandsbaulast erforderlich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die bisherige verkehrliche Nutzung des Wegeflurstücks 213/1, obwohl keine öffentliche Widmung vorliegt, auch langfristig so beibehalten wird bzw. beibehalten werden muss. Von daher ergeben sich durch die Einräumung einer Zuwegungsbaulast keine Nachteile.

Ebenso kann nach derzeitigem Ermessen für das zu belastende Flurstück eine künftige bauliche Nutzung ausgeschlossen werden, wodurch sich auch die einzuräumende Abstandsbaulast nicht nachteilig auswirken kann.

Durch diese nicht nennenswerten Nachteile der Eintragungen wird eine einmalige Entschädigung von 500,00 € für angemessen gehalten.

Die Verlegung von Leitungen, insbesondere von Telekommunikationsleitungen und Stromleitungen, vom Turm bis zur B71, sowie die Wegenutzung werden durch einen zusätzlichen Wegebenutzungs- und Leitungsrechtsvertrag geregelt.

Für die Verlegung von Leitungen werden hierbei Gebühren analog der Sondernutzungssatzung der Stadt Rotenburg erhoben.

Ein Plan, in dem der geplante Standort des Funkturmes eingezeichnet ist, ist als Anlage beigefügt.

Andreas Weber

Anlagen:
Lageplan Turmstandort